

Finanzdepartement Obwalden

„Gesetz über die Obwaldner Kantonalbank“
St. Antonistrasse 4
6060 Sarnen

Sarnen, 14. August 2005

Vernehmlassung zur Gesamtrevision des Kantonalbankengesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Die SVP Obwalden bedankt sich für die Einladung zur Teil- und Stellungnahme oben genannter Vernehmlassung.

Bereits im ersten Mitberichtverfahren hat die SVP zu einzelnen Positionen Ideen und Anträge eingebracht.

Die SVP hat allgemein Kenntnis des Entwurfs zum Kantonalbankengesetz und den entsprechenden Erläuterungen genommen und nimmt nur noch punktuell zu einzelnen Artikeln Stellung.

Zu den Erläuterungen

3.1 Rechtsform

Die SVP teilt die auf Seite 4 Pt. 3.1.3 Schlussfolgerung enthaltene Aussage das sich ein Rechtsformwandel unter vorher erwähnten Gründen nicht aufdrängt.

3.2 die Staatsgarantie

Die unter Pt. 3.2 Staatsgarantie erwähnten Ausführungen sind zum Teil widersprüchlich. Sie SVP ist klar der Meinung dass das Argument auf Seite 7 Abs. 3 sich die Kantonalbank durch die Staatsgarantie auf den Märkten günstiger refinanzieren kann, richtig ist. Diese Aussage jedoch im Widerspruch auf Seite 6 Abs. 2 erwähnten Aussage der Objektivität steht, falsch ist. Bei der Schlussfolgerung Pt. 3.2.3 ist die SVP der Meinung, dass u.a. aus oben erwähnten Fakten die Staatsgarantie beizubehalten ist, jedoch nicht aus dem „Grund“ dass fast die ganze Schweiz die Staatsgarantie behjahe.

3.3 Abgeltung der Staatsgarantie

Bei der Abgeltung der Staatsgarantie Pt. 3.3 wird das Rating erwähnt. Hier stellt sich die allgemeine Frage wie gut ist das Rating der Obwaldner Kantonalbank heute? Gegenüber der anderen Banken?

Die vorgeschlagene Variante, dass 15 Prozent des Jahresgewinnes als Abgeltung der Staatsgarantie bezahlt werden, befürwortet die SVP.

3.4 Oberaufsicht und Aufsicht

Die SVP teilt die Meinung, dass die Kompetenzen zwischen Regierungsrat und Kantonsrat aufgeteilt sind. Wir sind jedoch nicht der Meinung, dass die heutige Lösung „ungenau“ ist. Die Schlussfolgerungen dazu und so in den Zusammenhang zum Untergang von zwei Kantonalbanken gebracht, erachten wir als falsch. Dazu benötigte es weitere Punkte.

Dem Kantonsrat wird auf Seite 8 unterster Absatz, die Ausübung der Oberaufsicht zugeordnet. Um diese Oberaufsicht auch wahr zu nehmen und die nötigen Instrumente zu haben muss die Regelung der Modalitäten der Wahl und Abberufung des Bankrates und des Präsidiums des Bankrats beim Kantonsrat bleiben.

Es handelt sich hier um unsere Kantonalbank. So sehen wir keinen Grund dem Verlangen einer Bundesrechtlichen Behörde als auch der Wissenschaftslehre im Bankensektor, es sei zwingend eine Endpolitisierung der Bankorgane bei Kantonalbanken notwendig, nachzugeben. Stellt sich nebenbei die Frage wie politisch der Regierungsrat ist. (?)

Die SVP bezeichnet die Wahlbehörde des Regierungsrats (5) für den Bankrat als nicht glücklich, nicht ausgewogen und zu wenig breit getragen. Ein grosses Gremium wie der Kantonsrat erachten wir als ausgewogener zur Wahl des Bankrates, nicht zu letzt da dieser auch die Verantwortung (Oberaufsicht) trägt.

3.5 Kompetenz und Wahl des Bankrates

Die SVP befürwortet grösstenteils die heutige bestehende Regelung. Sie will an der „starr“ Zahl von sieben Bankratsmitgliedern festhalten. Dabei sollen ein bis zwei Regierungsratsmitglieder dabei sein. So soll vermieden werden dass ein bestehendes Regierungsratsmitglied bei einer eventuellen Nichtwiederwahl als Regierungsrat den Sitz behalten können (nicht zwingend), oder wenn ein bestehendes Bankratsmitglied zum Regierungsrat gewählt würde, dieses sein Bankratsmitglied nicht aufgeben müsste (nicht zwingend). Eine gute Durchmischung des Bankrates wird gewünscht. So fehlt heute zum Beispiel ein Unternehmer (mit mehreren Angestellten 10 – 20 oder mehr), welcher dieses Gremium in verschiedenen Punkten sicher bereichern würde. Zum Ändern haben wir heute ein Übergewicht an zu vielen Unternehmensberatern im Bankrat.

Nebst dem Kantonsrat soll der Bankrat die Möglichkeit erhalten über die Fraktionen neue Anträge für neue Bankratsmitglieder zu machen.

3.6 Weitere Revisionspunkte

3.6.2 Das einbezahlte Dotationskapital beträgt derzeit 22 Millionen Franken. Das vom Kantonsrat genehmigte Dotationskapital 25 Millionen Franken. Aus welcher Quelle gedenkt der Regierungsrat die fehlenden 3 Millionen Franken nachzuzahlen?

Zum Entwurf Gesetz über die Obwaldner Kantonalbank

II. Finanzierung

Art. 6

Die SVP wünscht zu diesem Punkt wie vorher erwähnt entsprechende Antwort.

III. Organisation

Art.8

Hier sind die entsprechenden Modalitäten von Art. 9 Abs b einzusetzen und aus Art 9 zu entfernen. Die entsprechenden Absätze und Buchstaben ändern sich entsprechend.

Art. 9

Abs. b ist in Art.8 nach Abs. a einzusetzen und hier ersatzlos entfernt.

Art. 11

Die Worte bis zu sind zu streichen. Der BR besteh aus sieben Mitgliedern.
Der RR ist mit ein bis zwei Mitgliedern vertreten.

Art. 20

Keine Änderungen.

Mit dem Privileg der Steuerfreiheit wünscht sich die SVP auch entsprechenden Rückfluss von Geldern der OKB zugunsten der Staatskasse.

Art. 23

Die hier enthaltenen Absätze sind den vorher erwähnten Änderungen anzupassen.

Zum Entwurf der Kantonsverfassung

Art. 69. 2 Bst. d

Wird nicht aufgehoben und nicht gestrichen sondern unverändert beibehalten.

Freundliche Grüsse
SVP Obwalden

Adrian Halter KR
Ruedi Dillier Alt KR und Alt BR
Albert Sigrist Präs SVP OW und KR
David Zumstein Präs. SVP Lungern